

mit leeren Bierflaschen gefüllten Kästen aus der Konsumverkaufsstelle B. nicht als mit besonders hoher Intensität begangenen Diebstahl einschätzen dürfen, weil auch hier zweifellos keines der in § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB genannten Qualifizierungsmerkmale erfüllt wurde.

Das Kreisgericht hätte somit den Angeklagten insoweit nur zum Teil wegen verbrecherischen Diebstahls nach § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB und im übrigen wegen mehrfachen, teils vollendeten, teils versuchten Vergehens des Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß § 158 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und § 161 StGB verurteilen müssen.

Ungeachtet dieser zur Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erforderlichen Korrekturen bei der rechtlichen Beurteilung der Handlungen des Angeklagten ist insgesamt festzustellen, daß das Kreisgericht bei der Strafzumessung für den Angeklagten die Schwere der Gesamttat unterschätzt hat.

Bei der Bestimmung der im Einzelfall erforderlichen Strafmaßnahme hätte das Kreisgericht auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 StGB zunächst davon ausgehen müssen, daß im vorliegenden Fall das Mindestmaß der auszusprechenden Strafe durch die höchste Untergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafe bestimmt wird, die nach § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zwei Jahre beträgt.

Gemäß § 61 Abs. 2 StGB ist die Art und das Maß der konkreten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie der Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen sowie der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei ist auch die Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hätte das Kreisgericht zunächst zu beachten gehabt, daß der Angeklagte bereits wegen einer Straftat gegen die öffentliche Ordnung vorbestraft ist. Des weiteren ist festzustellen, daß er über einen verhältnismäßig langen Zeitraum viele Straftaten gegen das sozialistische und gegen das persönliche Eigentum begangen hat. Diese Straftaten haben auf Grund ihrer spezifischen Begehungsweise erhebliche Unruhe und Empörung unter der Bevölkerung hervorgerufen, und sie haben auch zu einem beträchtlichen materiellen Schaden geführt.

Das Motiv des Angeklagten für die Begehung dieser Diebstähle ist ebenfalls nicht geeignet, ihn in irgendeiner Weise zu entlasten. Es bestand darin, sich ohne Arbeit „etwas leisten“ zu können. Hierunter verstand der Angeklagte insbesondere, die erbeuteten Geldbeträge in Gaststätten großzügig ausgeben zu können.

Schließlich hat das Kreisgericht nicht hinreichend berücksichtigt, daß die asoziale Lebensweise des Angeklagten, die er mit Hilfe der Diebstähle fortzusetzen trachtete, nicht nur schlechthin ein negativer Umstand in der Täterpersönlichkeit ist, sondern ebenfalls eine schwerwiegende Straftat darstellt. Die Tatschwere einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten wird u. a. wesentlich von der Dauer und der Hartnäckigkeit dieses Verhaltens gekennzeichnet. Im vorliegenden Fall erstredete sich das asoziale Verhalten des Angeklagten auf den Zeitraum von fast IV₂ Jahren, und er ließ jegliche Vorladungen der örtlichen Staatsorgane völlig unbeachtet. Die besondere Hartnäckigkeit des Angeklagten zeigt sich auch darin, daß er sein asoziales Verhalten selbst um den Preis weiterer Straftaten fortsetzte.

Aus all diesen Gesichtspunkten war das Urteil des Kreisgerichts in dem dargelegten Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das Kreisgericht wird die Hinweise zur rechtlichen Beurteilung zu beachten und auf eine Strafe zu erkennen haben, die wesentlich über der nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Mindeststrafe liegt. Eine Strafe von etwa drei Jahren und sechs Monaten wird dabei die angemessene Reaktion zum Schutz der Gesellschaft und zur nachdrücklichen Erziehung des Angeklagten darstellen.

Inhalt

	Seite
Horst Heintze:	
Ein Gewerkschaftskongreß von weitreichender Bedeutung	349
Dr. Werner Strasberg:	
Erfahrungen bei der Anwendung der neuen ZPO zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts.....	354
Prof. Dr. habil. Richard Haigasch:	
Zur Bedeutung und zum Gegenstand des Erbrechts . . .	360
Prof. Dr. sc. Klaus G I ä ß / Lutz B o d e n:	
Versicherungsschutz der Schüler während des Schulbesuchs und materielle Verantwortlichkeit.....	362
Dr. Joachim S c h l e g e l / Dr. Margot A m b o ß:	
Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Kapitel 8).....	366
Zum 60. Jahrestag der Oktoberrevolution	
Ober den Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR . . .	369
Staat und Recht im Imperialismus	
Prof. Dr. sc. Anita G r a n d k e /	
Dr. Wolfgang R i e g e r:	
Reform des Ehe- und Familienrechts in der BRD . . .	371
Berichte	
Prof. Dr. sc. Joachim G ö h r i n g:	
Seminar über das ZGB der DDR an der Universität in Rom.....	375
Rechtsprechung	
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen der disziplinarischen Verantwortlichkeit von Werkträgern, die auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung tätig sind.....	376
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zum Begriff der besonders großen Intensität i. S. des §162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB sowie zur Strafzumessung bei mehrfacher Gesetzesverletzung.....	378
<hr/>	
Im Staatsverlag der DDR erschien soeben	
Prof. Dr. B. Graefrath/Prof. Dr. E. Oeser/	
Prof. Dr. P. A. Steiniger:	
Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten	
316 Seiten ■ <i>EVP 16 M</i>	
Die Autoren gehen davon aus, daß unter den Bedingungen der zunehmenden internationalen Entspannung und der Entfaltung der friedlichen internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der souveränen Gleichheit der Staaten sowohl die Kodifizierung völkerrechtlicher Normen als auch die Gewährleistung ihrer Einhaltung und Durchsetzung an Bedeutung gewinnt. Unter beiden Aspekten verdienen das Institut der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit und seine Weiterentwicklung besondere Aufmerksamkeit.	
In der vorliegenden Arbeit wird, anknüpfend an die Ergebnisse der sozialistischen Völkerrechtswissenschaft, die Friedensverletzung deutlich von anderen Rechtsverletzungen unterschieden. Außerdem wird der Versuch unternommen, bestimmte Besonderheiten solcher Rechtsverletzungen herauszuarbeiten, die zwar keine Friedensverletzungen sind, sich aber in anderer Weise unmittelbar gegen die Souveränität eines Staates richten oder andere grundlegende allgemein anerkannte Normen verletzen. Sie sollten nicht mit den gewöhnlichen Vertragsverletzungen gleichgestellt werden.	
Die Arbeit beabsichtigt nicht, dieses oder jenes Spezialproblem der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu lösen oder darzustellen. Sie will eine Gesamtkonzeption entwickeln. Diese soll von differenziert erfaßten Kategorien von Rechtsverletzungen über die Zuordnung spezifischer Rechtsfolgen und ihrer Modalitäten, bis hin zu Fragen der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem durch die Rechtsverletzung geschaffenen Verantwortlichkeitsverhältnis reichen.	